

Absender / Praxisstempel

Kassenärztliche Vereinigung

.....
.....
Straße/Postfach

.....
.....
PLZ

.....
.....
Ort

.....
.....
Vorab per Telefax

.....
.....
Datum

**Widerspruch gegen den Honorarabrechnungsbescheid für das Quartal 4 / 2018
Honorarbescheid vom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Honorarabrechnungsbescheid für das Quartal 4 / 2018

Widerspruch

ein.

Zwar ist die Vergütung auf der Grundlage des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22.9.2015 mit einer Anhebung der Punktzahlvolumina für die Leistungen nach Kap. 35.2. EBM und mit den neu eingeführten Zuschlagsziffern berechnet worden. Der Beschluss vom 22.9.2015 ist jedoch rechtswidrig.

1. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat den zum Vergleich herangezogenen „Facharztmix“ auf fünf Gruppen reduziert unter Ausschluss der überdurchschnittlich verdienenden Augenärzte und Orthopäden. Bei fast allen Vergleichsgruppen hat er weiterhin u.a. die Laborleistungen und die Vergütungen nach Kap. 40 EBM ausgeklammert. Das BSG hat die Ausklammerung einzelner Erträge nicht pauschal, sondern nur dann für gerechtfertigt gehalten, wenn es sich um Leistungsbe-
reiche handelt, auf die weniger als 5 % der Umsätze der betroffenen Gruppe entfallen. Auch in
Addition dürfen die bereinigten Umsätze nicht mehr als 5 % des Umsatzes der Vergleichsgruppe
ausmachen. Vor allem dürfen keine Leistungen bereinigt werden, die mit der somatischen ärztli-
chen Tätigkeit regelhaft verbunden sind (BSG, Urt. v. 11.10.2017 – B 6 KA 35/17 R, Rn. 43), zu-
mal wenn die überdurchschnittlich verdienenden Fachgruppen nicht mehr in den Vergleichsmix
einbezogen werden (Urt. v. 28. Mai 2008 – B 6 KA 9/07 R, Rn. 42).
2. Die Differenz zwischen den normativen Personalkosten einer Halbtagskraft einer maximal ausge-
lasteten Psychotherapie-Praxis und den empirischen Kosten wird über Strukturzuschläge abge-
golt. Nachdem 2015 bereits die Erhöhungen des MFA-Tarifvertrages aus den Jahren 2012 und
2013 bekannt waren, hätten diese auch in den normativen Personalkostenanteil einbezogen wer-

den müssen. Das wirkt sich letztlich auch auf 2018 aus. Für 2017 hat das BSG dieses bereits bestätigt (*Urt. v. 11.10.2017 – B 6 KA 35/17 R, Rn. 53*).

Diese beiden Aspekte betreffen die Vergütung der zeitgebundenen antragspflichtigen Leistungen ebenso wie die Vergütung der Akutbehandlung und der psychotherapeutischen Sprechstunde.

3. Auch wenn das BSG die Systematik der Strukturzuschläge durch Urteil vom 11.10.2017 für rechtmäßig erachtet hat, bestehen an dieser Systematik erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Dies gilt auch, soweit der Mindestvergütung je Zeiteinheit eine Vollauslastungshypothese von 36 Sitzungen in 43 Kalenderwochen zugrunde liegt, weil es sich um einen Maßstab handelt, den realiter nur ca. 2 % aller zugelassenen Psychotherapeuten erreichen. Deshalb sind gegen die Urteile des BSG vom 11.10.2017 derzeit Verfassungsbeschwerden unter den Az. des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 669/18 und 1 BvR 732/18 anhängig.

Ich rege an, das Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen